



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.01.2021

Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zum Erzieherberuf

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als Auszubildende bzw. Auszubildender zum Erzieherberuf das sogenannte Aufstiegs-BAföG beziehen zu können? 2
b) Welche Aspekte (persönlich, finanziell o. Ä.) stehen einem Bezug des Aufstiegs-BAföG entgegen? 2
2. a) Ab welchem Zeitpunkt kann das Aufstiegs-BAföG bezogen werden (mit Blick auf die verschiedenen Ausbildungswege zum Erzieherberuf, zwei Jahre SPS/ein Jahr SPS oder ggf. künftig ein Jahr SEJ mit eventuellem anschließenden Umweg über ein Jahr Berufsfachschule zur Kinderpflege)? 3
b) Welcher Anteil dieser finanziellen Unterstützung muss nach Ende der Förderzeit zurückbezahlt werden? 3
3. a) Wie viele Auszubildende zum Erzieherberuf haben das Aufstiegs-BAföG seit Beginn der Bezugsmöglichkeit im August 2020 in Anspruch genommen bzw. nehmen es derzeit in Anspruch? 3
b) Inwiefern bewirbt die Staatsregierung diese neue Möglichkeit der finanziellen Ausbildungsunterstützung für den Erzieherberuf? 3
c) Sind seitens der Staatsregierung zukünftig Maßnahmen zur Bewerbung dieses Angebots geplant? 3
4. Sind Erzieherinnen und Erzieher, die berufsbegleitend oder in Vollzeit ein Studium der Kindheitspädagogik oder der sozialen Arbeit anstreben, ebenfalls bezugsberechtigt für das Aufstiegs-BAföG? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 18.02.2021

1. a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als Auszubildende bzw. Auszubildender zum Erzieherberuf das sogenannte Aufstiegs-BAföG beziehen zu können?

Für eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – Aufstiegs-BAföG) muss der Teilnehmer oder die Teilnehmerin bereits vor Beginn der Maßnahme über die nach der jeweiligen Fortbildungsordnung – in diesem Fall für die Fachakademieordnung (FakO) – für die Prüfungszulassung erforderliche berufliche Vorkompetenz verfügen.

Wurde bereits ein Fortbildungsziel nach AFBG gefördert, so wird die Vorbereitung auf ein weiteres Fortbildungsziel nur gefördert, wenn das angestrebte Fortbildungsziel auf dem bereits erreichten Fortbildungsziel aufbaut.

Die Vorbereitung auf ein weiteres Fortbildungsziel kann auch dann gefördert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Besondere Umstände sind insbesondere dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund der Ausübung desjenigen Berufs entgegensteht, zu dem die zuletzt nach dem AFBG geförderte Fortbildung qualifiziert hat, oder wenn das weitere Fortbildungsziel für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht erforderlich ist.

Weitere persönliche Voraussetzungen sind in den §§ 8 bis 9a AFBG geregelt.

b) Welche Aspekte (persönlich, finanziell o. Ä.) stehen einem Bezug des Aufstiegs-BAföG entgegen?

Ausschlusskriterien einer Förderung

Die Teilnahme an einer Maßnahme wird nach dem AFBG nicht gefördert, wenn

- bereits ein staatlicher oder staatlich anerkannter höherer Hochschulabschluss als Bachelorabschluss oder ein diesem vergleichbarer Hochschulabschluss oder ein nach dem Hochschulrecht der Länder als gleichwertig anerkannter sonstiger Abschluss erworben wurde;
- für den beantragten Bewilligungszeitraum grundsätzlich bereits Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt worden sind, es sei denn, der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat für den Bewilligungszeitraum noch keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten;
- für sie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder nach § 6 Abs. 1 Berufliches Rehabilitationsgesetz geleistet wird;
- Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach dem SGB III geleistet wird und es sich um eine Maßnahme in Vollzeitform handelt;
- ein Gründungszuschuss nach den §§ 93 und 94 SGB III geleistet wird und es sich um eine Maßnahme in Vollzeitform handelt oder
- Leistungen zur Rehabilitation nach den für einen Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX geltenden Vorschriften erbracht werden.

Der Anspruch auf Förderung nach dem AFBG ist auf die Leistungen zum Lebensunterhalt beschränkt, wenn die Kosten der Maßnahme nach dem SGB III für Personen ohne Vorbeschäftigungszeit übernommen werden.

Regelmäßige Teilnahme

Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat regelmäßig an der geförderten Maßnahme teilzunehmen. Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass er oder sie die Maßnahme erfolgreich abschließt. Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und er oder sie sich um einen erfolgreichen Abschluss bemüht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden nachgewiesen wird.

Einkommens- und Vermögensanrechnung

Laufendes Einkommen wird auf Leistungen nach dem AFBG angerechnet. Es werden jedoch Werbungskosten und Sozialpauschale abgezogen. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass sich ein monatliches Einkommen von rund 450 Euro nicht mindernd auf Leistungen nach dem AFBG auswirkt.

Vermögen ist grundsätzlich anzurechnen. Grundbesitz zählt ebenfalls zum Vermögen. Es gelten jedoch folgende Freibeträge:

- für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbst 45.000 Euro,
- für den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner 2.300 Euro,
- für jedes Kind des Teilnehmers oder der Teilnehmerin 2.300 Euro.

2. a) Ab welchem Zeitpunkt kann das Aufstiegs-BAföG bezogen werden (mit Blick auf die verschiedenen Ausbildungswege zum Erzieherberuf, zwei Jahre SPS/ein Jahr SPS oder ggf. künftig ein Jahr SEJ mit eventuellem anschließenden Umweg über ein Jahr Berufsfachschule zur Kinderpflege)?

In der Regel sind die ersten beiden Studienjahre an einer Fachakademie für Sozialpädagogik mit einem monatlichen Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen förderfähig nach dem AFBG. Das daran anschließende einjährige Berufspraktikum ist dem Grunde nach nicht förderfähig, da kein Unterricht im Sinne des AFBG vorliegt und damit die erforderliche Unterrichtsdichte (Vollzeit-Fortbildungsdichte) nicht erfüllt wird.

Nicht förderfähig nach AFBG ist die erforderliche Vorbildung für die Aufnahme an einer Fachakademie für Sozialpädagogik, die beispielsweise über eine Berufsfachschule für Kinderpflege, das Sozialpädagogische Seminar (SPS) oder das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) erworben werden kann.

Eine Förderung des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ durch einen monatlichen Unterhaltsbeitrag ist nicht möglich, da die erforderliche Vollzeit-Fortbildungsdichte nicht gegeben ist.

b) Welcher Anteil dieser finanziellen Unterstützung muss nach Ende der Förderzeit zurückbezahlt werden?

Seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG) zum 1. August 2020 wird der laufende Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AFBG einschließlich der in § 10 Abs. 2 Satz 3 AFBG genannten Erhöhungsbeträge für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder ebenso wie der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende nach § 10 Abs. 3 AFBG in voller Höhe als nicht rückzahlbarer Zuschuss geleistet.

3. a) Wie viele Auszubildende zum Erzieherberuf haben das Aufstiegs-BAföG seit Beginn der Bezugsmöglichkeit im August 2020 in Anspruch genommen bzw. nehmen es derzeit in Anspruch?

Seit August 2020 haben 2621 Antragstellerinnen und Antragssteller (Stand 04.02.2021), die ihre Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren, Leistungen nach dem AFBG bezogen.

b) Inwiefern bewirbt die Staatsregierung diese neue Möglichkeit der finanziellen Ausbildungsunterstützung für den Erzieherberuf?

c) Sind seitens der Staatsregierung zukünftig Maßnahmen zur Bewerbung dieses Angebots geplant?

Mit dem 4. AFBGÄndG zum 01.08.2020 gehen Änderungen eines Bundesgesetzes einher, die mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse verschiedenster Fachrichtungen tangieren.

Über vielfältige Wege wurden die Änderungen zum 01.08.2020 im Zusammenhang mit der Erzieherausbildung auch an die nachfolgenden Stellen kommuniziert, sodass die Informationen an potenzielle Bewerberinnen und Bewerber weitergegeben werden können. Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) wurden die oben genannten Änderungen bei Dienstbesprechungen mit den Schulaufsichts-

behörden, den Dienstbesprechungen mit den Schulleitungen der Fachakademien für Sozialpädagogik, in Form der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft für die bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik (AGFakS) sowie über Treffen mit der Vorstandschaft der AGFakS übermittelt. Auch die Schulträger erhielten im Rahmen zweier Runder Tische entsprechende Informationen. Über das „Bündnis für frühkindliche Bildung“ wurden zudem die Einrichtungsträger über die Änderungen seitens des StMUK informiert.

4. Sind Erzieherinnen und Erzieher, die berufsbegleitend oder in Vollzeit ein Studium der Kindheitspädagogik oder der sozialen Arbeit anstreben, ebenfalls bezugsberechtigt für das Aufstiegs-BAföG?

Für Absolventinnen und Absolventen, die im Anschluss an ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher ein Studium aufnehmen, besteht keine Förderfähigkeit nach dem AFBG.

Der Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang – Pädagogik der Kindheit und Jugend“, bei dem die Ausbildung an den Fachakademien für Sozialpädagogik mit einem Hochschulstudium verbunden ist, kann nicht nach AFBG gefördert werden.